

## Krisenplan „Corona“ unter Pandemiestufe 3

Die landesweit steigende Anzahl von Neuinfektionen hat dazu geführt, dass wir auch in Baden-Württemberg mittlerweile bei einer 7-Tages-Inzidenz von 35 und mehr Neuinfektionen je 100.000 Einwohner sind. Während dieser Pandemiestufe 3 gelten verschärfte Regeln und Maßnahmen, wie z.B. die Pflicht an allen weiterführenden und beruflichen Schulen eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen, insbesondere auch während des Unterrichts und am Sitzplatz.

Neben der erwünschten Unterbrechung von Infektionsketten ist der große Vorteil dieser Maßnahme, dass nicht die ganze Klasse zwingend in Quarantäne geschickt werden muss, sollte ein Mitschüler positiv getestet werden.

Während dieser Pandemiestufe 3 gelten folgende Regelungen und Maßnahmen:

1. Ab sofort ist auch im Unterricht eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen, weil dort eben kein ausreichender Abstand gehalten werden kann.
2. Es muss zwingend gelüftet werden. Sollte die Wetterlage das Dauerlüften nicht zulassen, muss alle 20 Minuten stoßgelüftet werden. Die Klassenzimmertüren sind für diesen Zweck immer offen zu halten.
3. Essen und Trinken ist während des Unterrichts, auf den Gängen und in den Aufenthaltsbereichen nicht gestattet. Gegessen und getrunken werden darf
  - in der Mensa.
  - auf dem Pausenhof.
  - während der Pause am Platz im eigenen Klassenzimmer.
4. Bei Aufenthalt auf dem Schulhof sind die jedem Jahrgang zugewiesenen Pausenzonen unbedingt einzuhalten, auch vor dem Unterrichtsbeginn!  
Im Freien darf die Mund-Nasen-Bedeckung abgenommen werden, sofern ein ausreichender Abstand von mindestens 1,50 m gewahrt wird.
5. Der Sportunterricht wird in geteilten Gruppen erfolgen.  
Für die Klassen 5-10 ist die Teilnahme am Sportunterricht bis auf weiteres freiwillig und unterliegt der Entscheidung der Eltern. Jedoch sollte für die Klassen 5-8 bei den Sportlehrern eine Anmeldung durch die Eltern per Mail erfolgen, so dass diese ein passendes Angebot planen können. Bei den Klassen 9 und 10 erfolgt die Abfrage direkt in den Klassen durch die Sportlehrer. Für die J1 und J2 ist der Sportunterricht nach wie vor verpflichtend. Bei allen sportlichen Angeboten wird auf das Abstandsgebot geachtet und auf Kontaktsportarten verzichtet.

Wenn wir uns alle gemeinsam an diese Regeln halten, dann werden wir diese Situation auch gut gemeinsam meistern. Der Anspruch auf eine Ausnahmeregelung insbesondere in Bezug auf den ersten Punkt kann ausschließlich und nur direkt von mir als Schulleiterin geprüft werden.

Auf der nächsten Seite sind wichtige Regelungen aufgeführt, die in einem Quarantänefall, bzw. bei der Wiedereinführung eines „Wechselmodells“ gültig sind. Diese Regelungen sind verbindlich und damit verlässlich.

## **Wer informiert wen in einem Infektionsfall/Quarantänefall?**

Die Eltern informieren die Klassenlehrer in einem angeordneten familiären Quarantänefall, bzw. die Schulleitung direkt bei einer positiven Testung innerhalb der Familie. Alle weiteren schulischen Maßnahmen erfolgen dann nach Rücksprache mit dem zuständigen Gesundheitsamt. Diese Maßnahmen werden von der Schulleitung den betreffenden Schülern, Eltern und Kollegen kommuniziert.

## **Wer muss in Quarantäne, falls ein Mitschüler oder ein Lehrer positiv getestet ist?**

Durch das generelle Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung – auch im Unterricht - muss sich nach aktueller Aussage des Gesundheitsamtes nur die erkrankte Person selbst in Quarantäne begeben. Je nach Ansteckungssituation kann sich diese Maßnahme auch auf direkte Nebensitzer beziehen. Dasselbe gilt für Lehrkräfte.

## **Wie lange dauert diese Quarantäne?**

Die Quarantäne wird derzeit vom Gesundheitsamt auf 14 Tage ab Zeitpunkt der Testung anberaumt. Dies gilt auch für direkte Kontaktpersonen und zwar unabhängig davon, ob diese einen negativen Coronatest vorlegen können oder nicht.

## **Müssen Klassenarbeiten nachgeschrieben werden, die während der Quarantäne verpasst werden?**

Klassenarbeiten, die während einer auferlegten Quarantäne versäumt werden, werden in der Regel nicht nachgeschrieben, es sei denn, dass der Schüler dies explizit wünscht. Sollte die Festlegung der Gesamtnote am Schuljahresende durch diese fehlende schriftliche Leistung nicht eindeutig möglich sein, kann dann immer noch eine schriftliche Leistungsmessung erfolgen. Diese Regelung gilt nicht für die Kursstufe.

## **Welche Szenarien sind denkbar?**

Mit der Empfehlung generell eine Maske zu tragen, ist eine generelle Schulschließung oder der Quarantänefall für ganze Jahrgangsstufen sehr unwahrscheinlich geworden, was auch Sinn und Zweck dieser Empfehlung ist.

Der wahrscheinlichste Fall ist, dass sich einzelne Schüler oder Lehrer in Quarantäne befinden. Ist diese als reine Vorsichtsmaßnahme angeordnet, dann ist der Schüler verpflichtet, sich wie im Krankheitsfall die Arbeitsmaterialien von einem Mitschüler zu besorgen. Kollegen, die sich in Quarantäne befinden, versorgen ihre Klassen entsprechend mit einem Wochenplan. Ein Klassenraum, in den sich Kollegen von zu Hause aus „zuschalten“ können, ist in Vorbereitung.

Befindet sich eine ganze Klasse in Quarantäne, dann wird diese ebenfalls mit Wochenplänen versorgt. Die Klasse steht dabei in regelmäßigem Austausch mit ihren Lehrern über Big Blue Button.

Wird das „Wechselmodell“ angeordnet, d.h. jeweils die halbe Klasse hat wechselweise eine Woche Präsenzunterricht und ist eine Woche zu Hause, dann erhalten die Schüler in den Wochen, in denen Präsenzunterricht ist, einen Wochenplan für die kommende Woche.

Kommt es zu einer vollständigen Schulschließung, wechseln wir sofort zu digitalem Unterricht gemäß Stundentafel über die digitalen Kommunikationsformen „Moodle“ und dem darin integrierten „Big Blue Button“. Die Schüleraccounts sind bereits eingerichtet und die Klassenräume angelegt.